

10 Gebote für die behelfsmäßige Herrichtung von Luftschutzräumen

1. Notwendigkeit der Luftschutzräume.

Zum Schutz gegen die Wirkung von Luftangriffen müssen für alle Volksgenossen in nächster Nähe der Wohnungen und Arbeitsstätten Luftschutzräume geschaffen werden. Die Luftschutzräume sind so schnell wie möglich herzurichten.

2. Wer muß bei der Herrichtung der Luftschutzräume mithelfen?

Jeder Volksgenosse hat bei der Herrichtung des für ihn bestimmten Luftschutzraumes durch seine eigene Arbeitskraft, Bereitstellung von Baumittel, Einrichtungsgegenständen, Geldspenden usw. nach seine Kräften beizutragen.

3. Wie groß müssen die Luftschutzräume sein?

Die Luftschutzräume müssen so groß sein, daß die in dem Gebäude wohnenden oder arbeitenden Menschen vollzählig untergebracht werden können. Für jede Person ist ein Luftraum von 3 Kubikmeter vorzusehen.

4. Auswahl geeigneter Räume im Keller- oder Erdgeschoß.

Luftschutzräume werden im Keller angelegt. Falls keine Kellerräume vorhanden sind, müssen die Luftschutzräume im Erdgeschoß, besonders in den Mittelfluren, hergerichtet werden. Erdgeschoßräume, die an den Außenwänden des Gebäudes liegen, sind weniger geeignet. Luftschutzräume sollen möglichst wenig Fenster und Türen haben. Räume, in denen sich Gas-, Dampf- und Heißwasserleitungen befinden, sind zu vermeiden. Ungeeignet sind Räume, in denen Dampfkessel, Heizkessel usw. aufgestellt sind oder explosions- oder feuergefährliche Stoffe gelagert werden.

5. Gasschleuse.

Dem Zugang zum Luftschutzraum soll ein Raum als Gasschleuse vorgelagert sein. Diese kann durch einen Vorhang, der in 1 Meter Entfernung von der Eingangstür angebracht wird und am Boden und seitlich der Tür gut anliegt, ersetzt werden.

6. Notausgänge.

Die Luftschutzräume müssen außer dem Zugang entweder einen Notausgang durch anschließende Räume in das Freie oder Notausstiege durch ein Fenster haben.

7. Leerung der ausgewählten Räume.

Die ausgewählten Räume sind völlig zu entleeren. Nur Gegenstände, die zur Benutzung der Luftschutzräume verwendet werden können, z.B. Kisten als Sitzgelegenheiten, können im Raum belassen werden.

8. Herrichtung der Luftschutzräume.

a) Zum Schutz gegen Bombensplitter sind die Fensteröffnungen und die an den Außenwänden des Gebäudes liegenden Türöffnungen der Luftschutzräume und Gasschleusen zu sichern. Dies kann durch Anschütten und Feststampfen von Erde, Sandsackpackungen, Steinpackungen oder Holzbalken geschehen. Diese Schutzvorrichtungen sind durch Befestigen mit Draht, Bretterwänden oder anderen Hilfsmitteln zu sichern.

b) Die Türen der Gasschleuse, die Notausgänge und Fenster sind gasdicht auszubilden. Zu diesem Zweck sind alle Löcher, Ritzen, Schlüssellocher usw. zu verkitten oder zu verstopfen und mit Papier zu überkleben. Die Glasscheiben von Fenster und Türen sind mit Holz oder Pappe zu benageln und mit Papier zu überkleben. Die Fugen zwischen Türen, Fenstern und ihren Anschlagflächen sind mit Papierstreifen zu überkleben. Die Anschlagflächen der für das Betreten der Luftschutzräume bestimmten Türen sind mit Stoff-, Filz- oder Gummistreifen oder Streifen aus zusammengefaltetem Zeitungspapier zu benageln, oder zu bekleben. Alle sonstigen Oeffnungen und Undichtigkeiten (Kamin- und Luftschachtöffnungen, Durchführungsstellen von Rohrleitungen durch das Mauerwerk, Undichtigkeiten im Mauerwerk) sind gleichfalls zu verstopfen und mit Papier zu überkleben.

c) Die Decken der Luftschutzräume und der Gasschleusen sind nach Möglichkeit zum Schutz gegen Bautrümmer mit Holz abzusteifen. Dabei sollen vor allem die in der Decke vorhanden eisernen Trägern, Deckenbalken, Unterzüge durch einen oder mehrere Stiele gestützt werden. Die Stiele werden auf je zwei breite Holzkeile gesetzt und mit den Holzkeilen gegen die Decke getrieben, bis sie feststehen.

9. Innere Einrichtung der Luftschutzräume.

- a) Für jeden Insassen muß eine Sitzgelegenheit vorhanden sein. Nach Möglichkeit sind auch Liegegelegenheiten und ein Tisch vorzusehen.
 - b) Die Luftschutzräume sind durch Taschenlampen zu beleuchten. Beleuchtung durch Petroleumlampen, Kerzen oder sonstiges offenes Licht ist verboten!
 - c) Trinkwasser, Lebensmittel, Verbandszeug usw. sind in ausreichender Menge beim Aufsuchen der Luftschutzräume mitzubringen.
 - d) Für etwa je 20 Insassen ist ein Notabort vorzusehen. Hierfür können Eimer bereitgestellt werden. Sand oder Erde ist zum Einschütten in den Eimer zur Vermeidung von Geruchsbelästigungen bereit zu halten. Der Notabort ist gegen den übrigen Raum abzutrennen. Hierfür können Vorhänge, Tücher, Papptafeln verwendet werden.
 - e) Abdichtungsmittel wie Papier, Pappe, Stoffstreifen, Isolierband, Kitt, Leim, Brettstück sowie Werkzeuge (Hammer, Beil, Zange, Brechstange, Nägel usw.) müssen zur Ausbesserungszwecken vorhanden sein.
10. Durchlüftung der Luftschutzräume.
Nach jeder Benutzung des Luftschutzraumes ist für eine schnelle Durchlüftung durch Öffnen der Türen oder Fenster zu sorgen.

Merkblatt

über den

Schutz der Fensterscheiben bei Luftangriffen

In der Umgebung des Einschlages von Fliegerbomben werden Fensterscheiben auch auf größere Entfernung hin häufig zerstört. Ein unbedingtes sicheres Schutzmittel gibt es hiergegen nicht. Jedoch kann das Öffnen der Fenster und das Schließen der Fenster-, Roll- oder Klappläden oder der Jalousien eine Zerstörung der Fensterscheiben bei Luftangriffen in vielen Fällen verhindern. Wegen der großen Bedeutung der Fensterscheiben für die Erhaltung gesunder und gebrauchsfähiger Wohn- und Arbeitsräume muß jedem Volksgenossen dringend geraten werden, wenn einmal Luftangriffe kommen, die geeigneten Schutzmaßnahmen für seine Fensterscheiben wenigstens in den unentbehrlichsten Räume durchzuführen.

Welche Möglichkeiten im einzelnen zum Schutz von Fensterscheiben ergriffen werden müssen, hängt von den örtlichen Verhältnissen und von der Witterung ab. Wegen der kurzen Zeit zwischen "Fliegeralarm" und Luftangriff ist es im allgemeinen nicht möglich, alle Schutzmaßnahmen erst bei "Fliegeralarm" durchzuführen, sie müssen vielmehr rechtzeitig getroffen werden.

Schutz der Fensterscheiben bei Luftangriffen

Kommen folgende Maßnahmen in Betracht:

1. Sofern es die örtlichen Verhältnisse und die Witterung gestatten, möglichst viele Fenster ständig offen lassen: Wo Doppelfenster vorhanden sind, empfiehlt sich im jedem Falle das Offenlassen wenigstens der inneren Fenster.
2. Außerdem an möglichst vielen Fenstern die Roll- und Klappläden oder Jalousien dauernd geschlossen halten. Die Maßnahmen der Nr. 1 und 2 vereint bieten den besten Schutz.
3. Da, wo der Weg zum Luftschutzraum so kurz ist, daß bei "Fliegeralarm" noch Zeit vorhanden ist, Fenster zu öffnen oder Roll- oder Klappläden zu schließen, kann dies noch bei "Fliegeralarm" mit der gebotenen Beschleunigung erfolgen. Bei Dunkelheit Verdunkelung beachten!
4. Das Bekleben der Fensterscheiben mit Streifen aus Papier, Isolierband, Leukoplast u. ä. schützt die Scheiben nicht vor dem Zerspringen. Auch ein Herausfallen der gesprungenen Fensterscheiben kann hierdurch nur in den seltensten Fällen verhütet werden. Derartige Maßnahmen sind deshalb zwecklos.
5. Es empfiehlt sich, in gewissem Umfange Ersatzfensterscheiben im Keller zu bevorraten oder wenigstens Holz-, Papp- oder ähnliche Tafeln zurechtzulegen, um zerstörte Fensterscheiben behelfsmäßig ersetzen zu können.

**Im Auftrage des Reichsministers der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe
herausgegeben vom Präsidium des Reichsluftschutzbundes**

Merkblatt

Zur Beachtung bei Fliegerschäden.

1. Unterbringung der Volksgenossen.

Volksgenossen, deren Wohnungen durch Beschädigung unbewohnbar oder infolge Gefährdung durch Blindgänger, Langzeitzünder oder dergl. polizeilich gesperrt sind, begeben sich sofort, auch nachts, sofern sie sich nicht bei Verwandten oder Bekannten unterbringen, zu den Sammellagern der NSDAP oder zur Kreisleitung der NSV in der Horst-Wessel-Straße, wo die erste Unterbringung erfolgt.

Die Anweisung von Quartieren in endgültigen Sammellagern oder Familienwohnungen in und außerhalb Emdens erfolgt durch das Quartieramt (Einwohner-Meldeamt). Die Sammellager sollen bis 14 Uhr geräumt sein. Anträge auf Zuweisung von Quartieren sind unmittelbar im Quartieramt zu stellen.

Jeder Volksgenosse muß bestrebt sein, so schnell wie möglich seine eigene Wohnung wieder zu beziehen, auch wenn diese nur vorläufig instandgesetzt ist, da Ersatzwohnungen in Emden nur in dringenden Fällen zur Verfügung gestellt werden können.

Wer sich **ohne Vermittlung** des Quartieramts selbst eine Unterkunft sucht, meldet **umgehend** dem seinen Aufenthalt, damit über seinen Verbleib Auskunft gegeben werden kann

Notwendige Aufwendungen für die Beförderung der obdachlosen Volksgenossen zu den Quartieren oder zu den Ersatzwohnungen und zurück zur alten Wohnung werden in angemessenem Umfang vom Reich erstattet. Für die Zeit der Nichtbewohnbarkeit einer Wohnung entfällt die Mietzahlung an den Vermieter. Für die zugewiesenen Notquartiere sind Vergütungen und für die Ersatzwohnung Mieten an den Vermieter zu zahlen. Entstehen dadurch Mehraufwendungen, so werden sie vom Reich erstattet.

Wer infolge Beschädigung der Wohnung oder Luftgefährdung Emden verläßt oder verlassen hat, erhält für die Zeit ab 1. April 1941 am neuen Unterkunftsart Räumungsfamilienunterhalt von dem dort zuständigen Stadt- oder Landkreis. Als Ausweis gilt eine Abreisebescheinigung, die beim Einwohnermeldeamt abzufordern ist. Auf Grund der Abreisebescheinigung stellt die Kreisamtsleitung der NSV Freifahrtscheine für die Reichsbahn aus.

2. Unterbringung des Hausrats.

Nach Aufhebung der polizeilichen Sperre hat der Wohnungsinhaber sofort das Erforderliche zur Sicherung seines Hausrats zu veranlassen. Er ist verpflichtet, nach Möglichkeit die Vermehrung des Schadens zu verhindern, da andernfalls die Entschädigung gekürzt werden kann.

Kann die Wohnung trotz der Beschädigung weiter bewohnt werden, so werden die Schäden an Dächern, Fenstern und Türen nach der Reihenfolge der Dringlichkeit und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Handwerker unter Leitung des Hochbauamts beseitigt; ist die sofortige endgültige Beseitigung nicht möglich, so werden die Schäden provisorisch (Zunageln der Fenster usw.) beseitigt. Aber auch Maßnahmen des Wohnungsinhabers sind zulässig; die entstehenden Aufwendungen werden vom Reich erstattet.

Kann die Wohnung nicht weiter benutzt werden und ist der Verbleib des Hausrats zur Vermeidung weiteren Schadens nicht möglich, so hat der Wohnungsinhaber für den sofortigen Abtransport zu sorgen. Er kann sich dazu jedes Spediteurs, Fahrzeugbesitzers usw. bedienen. Kann er kein Fahrzeug, keine Hilfskräfte oder keine Unterkunft beschaffen, so wende er sich an das Quartieramt. Die Aufwendungen werden vom Reich erstattet.

3. Verpflegung der Volksgenossen.

Jeder Volksgenosse muß bestrebt sein, so schnell wie möglich seine eigene Verpflegung wieder zu sichern. In Verlust geratene Lebensmittelkarten sind bei Ernährungsamt B anzufordern. In den Quartieren steht den Einquartierten Küchenbenutzung zu.

Sofern eigene Verpflegungsmöglichkeiten nicht gegeben sind, vermittelt die NSV für die ersten 3 Tage kostenlose Gemeinschaftsverpflegung. Lebensmittelkarten sind dafür abzugeben; Mehraufwendungen für Verpflegung werden vom Reich erstattet.

4. Lebensunterhalt der Volksgenossen.

Arbeitnehmer werden keine Einnahmeausfälle haben, da ihre Vergütung weitergezahlt wird. Haben sie ihre Arbeitsstätte verloren und ist eine Weiterbeschäftigung auch mit Aufräumungsarbeiten beim bisherigen Arbeitgeber nicht möglich, so wenden sie sich sofort an das Arbeitsamt.

Inhaber von Betrieben oder selbständigen Berufen erhalten Einnahmeausfälle nach bestimmten Richtlinien vom Reich erstattet.

Aufwendungen von Arbeitgebern für Arbeiter, die im Zusammenhang mit Fliegerschäden Arbeitszeit versäumt haben, werden nach bestimmten Richtlinien vom Arbeitsamt erstattet.

5. Schaden am Hausrat usw.

Schäden an Sachen (Hausrat, Bekleidung, Warenlagern usw.) werden vom Reich ersetzt. Eine Frist zur Antragstellung ist vorläufig nicht gesetzt. Es werden die Kosten der Instandsetzung oder bei Zerstörung die Kosten der Wiederbeschaffung einer **gleichwertigen** Sache erstattet. Sofort nach dem Schadensfall wird auf die später festzusetzende Entschädigung auf Antrag ein Vorschuß gezahlt.

Von der NSV zur Verfügung gestellten Sachen werden auf die vom Reich zu gewährende Entschädigung angerechnet.

Bescheinigungen über den Verlust zwangsbewirtschafteter Gegenstände stellt die Feststellungsbehörde aus; auf Grund dieser Bescheinigung können Notbezugsscheine beim Wirtschaftsamt beantragt werden.

6. Beschädigte Häuser.

Der SHD. Und das Hochbauamt beseitigen die Gefahr des Einsturzes. Sofort nach Freigabe der Schadenstelle hat der Hauseigentümer und Wohnungsinhaber mitzuhelfen, die Straßen für den Verkehr durch Beseitigung von Schutt freizumachen. **In erster Linie ist der Fahrdamm sofort von Scherben gründlich zu säubern.**

Die Beseitigung der Hauschäden erfolgt grundsätzlich durch das Hochbauamt. Jedoch werden auch Aufwendungen für die Beseitigung oder vorläufige Beseitigung, die der Geschädigte veranlaßt, vom Reich erstattet. Ist das Haus zerstört oder die Wiederherstellung des Hauses unmöglich, so werden die Abbrucharbeiten durch das Hochbauamt durchgeführt.

Anträge auf Feststellung des Umfangs des Schadens können sofort gestellt werden, um den Beweis für den Kriegssachschaden zu sichern.

7. Feststellung der Schäden.

Die Feststellung und Bezahlung der Sachschäden sowie der Nutzungsschäden erfolgt durch die Feststellungsbehörde. Rechtzeitige Auskunftseinholung beschleunigt und erleichtert die Zahlung der Entschädigung.

8. Personenschäden.

Bei Personenschäden werden Heilbehandlung einschließlich Ausstattung mit orthopädischen Hilfsmitteln, Renten und im Todesfall Beerdigungskosten gewährt. Ist durch den Tod des Ernährers oder infolge Arbeitsunfähigkeit der notwendige Lebensbedarf nicht mehr gesichert, so wird der Familienunterhalt bis zur Rentengewährung oder bis zur Wiedererlangung der Arbeitsfähigkeit gewährt. Anträge sind beim Wohlfahrtsamt zu stellen, wo eingehende Beratung und Betreuung erfolgt.

Feststellung von Sachschäden:	Stadtoberinspektor Völker, Oberschule für Jungen
Feststellung von Hausschäden:	Stadtbauinspektor Röll, Oberschule für Jungen
Feststellung von Nutzungsschäden:	Stadtoberinspektor Engelberts, Oberschule für Jungen
Quartierscheine:	Stadtobersekretär Siebolts, Gasthaus, Hintergebäude
Lebensmittelkarten:	Stadtoberinspektor Sikken, Volksschule Beuljenstraße
Bezugsscheine für Spinnstoffe und Schuhe:	Stadtoberinspektor Pyell, Wirtschaftsamt Philosophenweg 21
Beseitigung von Hausschäden:	Stadtbauoberinspektor Schwoon, Bauamt, Zimmer 5
Personenschäden:	Stadtsekretär Bronger, Gasthaus, Zimmer 35.

Der Oberbürgermeister -F-
Renken.

Luftschutz-Merkblatt für die Hausfeuerwehr

Für Luftschutz-Uebungen und für den Ernstfall.
Auf starke Pappe aufkleben und gut aufbewahren.

In jeder Luftschutzgemeinschaft sollen als Hausfeuerwehr drei oder mehr Personen eingesetzt werden

Persönliche Ausrüstung:

Volksgasmaske, Luftschutzhelm, derbe Jake und Hose, derbe Handschuhe, Koppel oder fester Gurt, Verbandpäckchen, Päckchen Hautentgiftungsmittel, elektrische Taschenlampe.

Aufgabe im Frieden:

Regt die Beschaffung des erforderlichen Feuerlöschgeräts und der Werkzeuge an (Einstellspritze, evtl. Gartenschlauch mit Anschlußstück für die Hausleitung, Feuerpatsche - je nach den örtlichen Verhältnissen mit verschiedenen langen Stielen -, Eimer, Wannen, Tonnen, Einreißharken (auch Bootsharken), Axt, Beil, Laternen, Besen, Steh- oder Anstelleiter).

Aufgaben nach "Aufruf des zivilen Luftschutzes":

Verteilt die Löschgeräte und gefüllten Wasserbehälter im Treppenhaus auf die einzelnen Stockwerke, wobei das einmalig vorhandene gerät auf dem Treppenabsatz des obersten Stockwerkes aufgestellt wird. Sorgt besonders für die Räumung der Böden von allen brennbaren Gegenständen und für Offenbleiben der Bodenräume:

Legt persönliche Ausrüstung zum sofortigen Gebrauch bereit.

Aufgaben bei "Fliegeralarm":

Legt die persönliche Ausrüstung an. Gasmaske wird noch nicht aufgesetzt.

Prüft das Gerät und die Wasserbehälter.

Nimmt im unteren teil des Treppenhauses oder im Schutzraum Deckung und überprüft von Zeit zu Zeit den zugewiesenen Grundstücksabschnitt.

Verhaltensmaßregeln bei einer Brandbekämpfung:

Die Leitung der Brandbekämpfung hat der Luftschutzwart oder sein Stellvertreter. Auf dem Weg zum Brandherd Türen und Fenster für Abzug des Qualmes öffnen.

Gasmaske erst beim Annähern an den Brandherd aufsetzen, sofort aber beim Verdacht von Kampfstoffgefahr.

Auf Stichflammengefahr beim Öffnen von Türen achten.

Beim Heranarbeiten an den Brandherd Gesicht am Boden, weil dort die bessere Luft ist.

Mit Wasser sparsam umgehen, stets den Kern des Brandes bekämpfen.

Für Wassernachschub sorgen.

Bei Wassermangel Sand, Erde verwenden.

Brandbekämpfung keinesfalls unterbrechen. An jedem Gebäudeabschnitt erneut Widerstand leisten.

Nach Brandnestern suchen.

Sind chemische Kampfstoffe festgestellt, baldmöglichst Meldung an Luftschutzwart.

Aufgaben nach der "Entwarnung":

Alle Schäden beseitigen.

Brandstelle aufräumen und durch Brandwache sichern.

Geräte wieder an Ort und Stelle bringen.

Material ergänzen (Wasser, Feuerpatsche usw.).

Alles sofort für einen neuen Angriff herrichten.

Luftschutzmerkblatt für die Bevölkerung

Verhalten nach Aufruf des zivilen Luftschutzes:

Der Aufruf des zivilen Luftschutzes wird öffentlich bekanntgegeben. Das gewohnte Leben geht weiter, die Vorbereitungen für den Luftschutz im Hause werden abgeschlossen.

Allen Anordnungen des Luftschutzwartes Folge leisten.

Luftschutzraum gebrauchsfähig herrichten.

Selbstschutzgeräte Bereitstellen.

Wasser in Eimer, Bottichen usw. zum Trinken, Kochen, Löschen dauernd bereithalten.

Dachboden endgültig entrümpeln.

Stallungen von Großvieh vorschriftsmäßig gas- und splittersicher herrichten.

Verdunkelungseinrichtungen anbringen.

Lebensmittel möglichst auch Futtermittel, nur noch verpackt oder in gut schließenden Schränken oder sonstigen Behältern aufbewahren. Lebens- und Futtermittel bei Lagerung im Freien und auf Transporten nach Möglichkeit abdecken.

Gasmaske stets griffbereit halten und auf der Straße mitführen.

Luftschutzraumgepäck bereithalten (Gasmaske, warme Kleidung, Decken, Kissen, Taschenlampen, Lebensmittel, für Kinder und Kranke Thermosflaschen mit Getränk, Kinderspielzeug, wichtige Papiere).

Verhalten bei Fliegeralarm: Ruhe bewahren!

I. Im Hause:

Türen und Fensterläden zu, Haustür offen lassen, dabei Verdunkelungspflicht beachten.

Gas und Strom in der Wohnung abstellen. Luftschutzwart stellt Hauptgashahn ab.

Luftschutzraum mit Luftschutzraumgepäck aufsuchen. Keine Tiere, außer Blinden- und Diensthunden mitnehmen.

Im Luftschutzraum nicht rauchen, kein offenes Licht benutzen. Bei Kampfstoffgeruch oder Reizwirkung Gasmaske aufsetzen, notfalls feuchtes Tuch vor Mund und Nase. Undicht gewordene Stellen des Luftschutzraumes abdichten. Luftschutzraum nur auf Anordnung des Luftschutzwarts verlassen.

II. Auf der Straße:

Sofort Straße räumen.

Nächsten Luftschutzraum aufsuchen.

Fahrzeuge abstellen, das Durchfahrt nicht behindert wird.

Zugtiere ausspannen und anbinden.

In unbebautem Gelände jede Deckung ausnutzen und hinlegen.

Die gleichen Gebote gelten auch bei überraschendem Luftangriff.

Bei Kampfstoffgeruch oder Reizwirkung (nicht Leuchtgas) Gasmaske aufsetzen, notfalls feuchtes Tuch vor Mund und Nase, ruhig atmen, nicht laufen. Stellen mit öligen Spritzern meiden. Bei Feststellung flüssiger Kampfstoffe auf Haut oder Kleidung nächste Rettungsstelle oder Laienhelferin aufsuchen. Wenn dies nicht möglich, schnellstens vergiftete Kleidungsstücke ablegen und gründliche Körperreinigung mit Seife und warmen Wasser.

III. Bei Einsatz des Selbstschutzes:

Der Luftschutzwart leitet den Einsatz der Luftschutzgemeinschaft. Dabei kann er jeden Anwesenden im Selbstschutz einsetzen:

Brandbekämpfung:

In verqualmten Räumen kriechend oder gebückt gegen den Brandherd vorgehen, Gasmaske aufsetzen.

Brand aus möglichst geringer Entfernung bekämpfen.

Bei Brandbombenbekämpfung Türen, Mauervorsprünge u. dgl. als Deckung ausnutzen.

Kein Wasser verschwenden, für Wassernachschub sorgen.

Bei Wassermangel Sand oder Erde verwenden.

Bekämpfung des Feuers nicht unterbrechen.

Brandnester beachten. Brandwache zurücklassen.

Erste Hilfe:

Ruhe und Ueberlegung. In allen schweren Fällen möglichst sofortiger schonender Abtransport zur LS.- Rettungsstelle, falls nicht vorhanden Krankenhaus.

Wunden nicht auswaschen, sauber verbinden.

Bei inneren Verletzungen:

Flache Lagerung. Bei Bauchverletzung: Beine angezogen, bei Brustverletzung: Oberkörper hochlagern. Nicht essen oder trinken.

Bei Schädelverletzung: Kopf hochlagern.

Bei Schlagaderblutung: Schlagader zwischen Wunde und Herz abdrücken, dann verbinden oder Druckverband, Zettel mit Uhrzeit des Abbindens anheften. Nach einer Stunde Druckverband kurze Zeit lockern.

Bei Brandwunden: Brandbinde, darüber Schutzverband.

Bei Bewußtlosigkeit: Kopf oder Oberkörper bei bleichem Gesicht tief, bei roten Gesicht hochlagern.

Nichts zu trinken geben.

Verrenkungen: Nicht bewegen, nicht einrenken. Glied hochlagern.

Bei Knochenbrüchen: Zuerst etwaige Wunden versorgen. Bei Arm- und Schlüsselbeinbrüchen: Dreieckstuch.

Bei Wirbelsäulen-, Becken- und Beinbrüchen bequeme Lagerung auf Trage o.ä.

Kampfstoffvergiftete: Stets wie Schwerkranke behandeln. Frische Luft, baldiger Abtransport.

Nach Einatmen von Kampfstoffen: Vergiftete Kleidungsstücke ablegen, gründliche Körperreinigung mit Seife oder warmen Wasser.

Erste Hilfe durch Tierhalter:

Wunden: Nicht auswaschen, starke Blutungen durch Druckverbände stillen.

Bei bauch- oder Brustverletzungen sowie Knochenbrüchen von Großvieh: Tierärztliche Hilfe über Luftschutzrevier anfordern.

Kampfstoffvergiftete Tiere, auch anscheinend nur leichtkranke, grundsätzlich wie schwerkranke behandeln!

Geschirr abnehmen! Häufig Trinkwasser anbieten. Frische Luft. Kampfstoffspritzer abtupfen, danach Tiere abspritzen.

Verhalten nach der Entwarnung:

Erst nach Anordnung des Luftschutzwarts ruhig in die Wohnung gehen.

Verdunkelung beachten.

Gas anzünden, nachdem Luftschutzwart Haupthahn wieder geöffnet hat.

Luftschutzraumgepäck wieder bereitstellen.

Bei Kampfstoffverdacht keine Gegenstände berühren. Keine kampfstoffverdächtigen Lebensmittel genießen.

Luftschutzwart benachrichtigen

Herausgegeben vom Präsidium des Reichsluftschutzbundes, Berlin W 35

Gasschleusen-Ordnung.

(In der Gasschleuse aufzuhängen.)

Beim Fliegeralarm:

Türen zur Gasschleuse und zum Luftschutzraum öffnen!

Beim Betreten des Luftschutzraumes nicht drängeln!

Türen erst schließen, wenn Bombeneinschläge hörbar oder wenn Kampfstoffgeruch festgestellt wird!

Stellvertretender Luftschutzwart bleibt in der Gasschleuse, Gasmaske umgehängt prüft Fernsprech- oder Klingelleitung.

Allgemein zu beachten:

Luftschutzraum und Gasschleuse nie gleichzeitig öffnen!

Vor jedem Öffnen der äußeren Gasschleusentür Gasmaske aufsetzen!

Eingedrungene Kampfstoffe durch Zerstäuben von 1-2 %iger Soda- oder Seifenlösung vernichten!

Vor Absetzen der Gasmaske mehrere Riechproben: Filtereinsatz lockern (1/2 – 1 Umdrehung) und schnüffeln;

Gasmaske erst absetzen, wenn kein Kampfstoff mehr feststellbar!

Für alle Gasgeschädigten gilt:

Gasbehandlung geht vor Wundbehandlung!
Leichtkranke wie Schwerkranke behandeln!
Vergiftungsverdächtige in Gasschleuse zurückhalten, solange noch Kampfstoffgeruch (Apothekengeruch) wahrnehmbar (Oberkleider ablegen lassen).
Innerlich Gasgeschädigte möglichst bald zur Rettungsstelle bringen, nicht gehen lassen! (Personen mit Kampfstoffspritzern können selbst gehen.)
Falls sofortige Überführung zur Rettungsstelle unmöglich ist, Vergiftete in der Gasschleuse oder im Luftschutzraum lagern!
Gelbkreuzvergiftete nur mit Gummihandschuhen berühren oder vorher und nachher Hände mit Entgiftungsmittel einreiben!
Mit Kampfstoff bespritzte Oberkleidung mit Handschuhen entfernen, in eine Kleiderkiste außerhalb der Gasschleuse werfen, Kiste Schließen!
Gelbkreuzspritzer am Körper abtupfen (Tupfer vernichten), mit Chlorkalkbrei (Cloraminbrei) einreiben, Chlorkalk nicht in die Augen!) abspülen und mit möglichst heißem Wasser (z.B. aus der Thermosflasche) und mit Seife nachwaschen!

Nach der Entwarnung:

Gasschleusendichtung und Luftschutzmaßnahmen prüfen!
Beschädigte Stellen ausbessern!
Entgiftungsmittel, Wasser, Seife, Tücher, Inhalt der Luftschutzapotheke usw. ergänzen!
Vergiftete Geräte auskochen!
Gasschleuse durchlüften!

